



Richtlinien der Kulturförderung der Stadt Kempten (Allgäu)

Fördergrundsätze:

Diese Richtlinien stellen eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

- (1) Die Stadt Kempten gewährt Förderungen für die Kulturarbeit in Kempten entsprechend der folgenden Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Förderungen werden nur für Institutionen und Projekte bewilligt, die einen Finanzierungsbedarf nachweisen können, der nicht aus verfügbaren (d.h. nicht zweckgebundenen) Mitteln gedeckt werden kann. Die Bildung von Rücklagen ist im Einzelfall zu betrachten.
- (3) Vorhaben mit Gewinnerzielungsabsichten werden nicht gefördert.
- (4) Von den Antragsteller:innen wird erwartet, dass sie verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaften und Eigen- sowie Drittmittel angemessen zur Finanzierung einsetzen.
- (5) Es wird vorausgesetzt, dass die Antragsteller:innen sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.
- (6) Städtische Abteilungen, Dienststellen oder kommunale Eigenbetriebe werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.
- (7) Aufgrund des Bayrischen Digitalgesetzes (BayDiG) wird in der Antragsstellung, Abrechnung und Evaluation auf die Schriftform verzichtet; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden. Sofern ein Antragstellender sich digital ausweist im Sinne des Art 19 BayDiG (BayernID/UN-Konto), wird zur Umsetzung eines medienbruchfreien Prozesses auch die digitale Zustellung Art 25 BayDiG angestrebt.

Sofern keine digitale, schriftformersetzende Authentifizierung genutzt wird, erfolgt unter Vorbehalt etwaiger rechtlicher, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Änderungen vorerst die schriftliche Zustellung.

Zur Förderung des verwaltungsinternen Abwicklungsprozesses und der medienbruchfreien digitalen Verwaltung werden Antragstellende angehalten sich digitale Nutzerkonten zuzulegen obwohl die Einrichtung und Nutzung freiwillig ist.

I. Strukturförderung

Die Strukturförderung erhalten **professionelle Einrichtungen, Vereine und Organisationen** zur Erfüllung **regelmäßiger kultureller Aufgaben**, die für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind. Etablierte Festivals und regelmäßig stattfindende Projekte über mehrere Tage etc. können ebenso diese regelmäßige Förderung beantragen.

Zuwendungsart	Strukturförderung
	<p>Die Strukturförderung ist eine institutionelle Förderung. Sie dient der Grundsicherung nicht-städtischer Kultureinrichtungen, Vereine und anderer Organisationen, die aufgrund der Qualität und Regelmäßigkeit ihrer Angebote eine tragende Rolle für das Kemptener Kulturleben spielen. Die Stadt Kempten verfolgt damit das Ziel, die Planungssicherheit für Kulturschaffende zu verbessern, die Stabilität der Institutionen zu gewährleisten und einen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung der Bürger:innen zu leisten. Die kulturelle Infrastruktur der Stadt Kempten (Allgäu) wird dadurch gleichermaßen gefestigt wie auch weiterentwickelt; dies trägt zur Attraktivität Kemptens als Kulturstadt bei.</p>
<p>Zuwendungsempfänger</p>	<p>Antragsberechtigt sind nicht-städtische, als gemeinnützig anerkannte Kultureinrichtungen und -vereine.</p> <p>Der Antragssteller hat seinen Sitz in Kempten und leistet dort seit mindestens 3 Jahren einen kontinuierlichen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung.</p> <p>Dem Antrag auf Strukturförderung ist in den letzten drei Jahren mindestens eine Projektförderung durch die Stadt Kempten vorausgegangen. Ausnahmen von dieser Regel können im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung getroffen werden.</p> <p>Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften.</p>
<p>Förderschwerpunkte</p>	<p>Förderungswürdig sind ausschließlich Kultureinrichtungen und -vereine, die eine Relevanz für Kempten und die Kemptener Bürger:innen besitzen. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur kontinuierlichen kulturellen Grundversorgung. Dazu können auch die Veranstalter:innen von Festivals und regelmäßig stattfindenden mehrtägigen Projekten zählen, wenn sie die hier genannten Kriterien erfüllen.</p> <p>Die geförderten Kulturorganisationen verstehen sich als sog. »Anchor Institutions/ Urban Anchors«, d.h. als starke Akteure initiieren sie Kooperationen, teilen Ressourcen, stärken Netzwerke und unterstützen aktiv freie Vertreter*innen der lokalen Kulturszene.</p> <p>Die Förderung kultureller Teilhabe und die Kulturvermittlung in einer vielfältigen Stadtgesellschaft sind zentrale Aufgaben der betreffenden Kultureinrichtungen und -vereine.</p>

	<p><u>Zudem müssen mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zeitgemäße Vermittlung des historischen Erbes Kemptens - innovative Angebote, um neue Zielgruppen zu erreichen - Erschließung neuer Orte als Kulturorte (z.B. Leerstand oder öffentlicher Raum) - Traditionen und Bräuche in die heutige Zeit transferieren - Auseinandersetzung mit stadt- und gesellschaftsrelevanten Fragen - diverse künstlerische Perspektiven sichtbar machen
<p>Finanzierungsart</p>	<p>Die Strukturförderung ist eine Festbetragsförderung, die nur bei einem Fehlbetrag erfolgen kann.</p> <p>Aufeinander aufgebaut kann jetzt in einer Gesamtsumme die Sockelfinanzierung des Vereins, regelmäßiges Kulturprogramm (wie Festivals oder Konzertreihen) und individuelle, laufende Ausgaben bezuschusst werden.</p> <p>Die Strukturförderung wird, vorbehaltlich der Haushaltslage der Stadt Kempten (Allgäu), i.d.R. für drei Jahre gewährt.</p> <p>Eine alleinige Finanzierung durch die Stadt Kempten (Allgäu) ist nicht möglich. Es müssen zusätzlich Drittmittel eingebracht werden. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.</p> <p>Die Gewährung einer Strukturförderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder die Fortführung einer Förderung besteht nicht.</p>
<p>Antragsverfahren</p>	<p>Der Antrag auf Strukturförderung bzw. auf Fortführung der Strukturförderung muss bis spätestens zum 15. Mai für die folgende Haushaltsperiode eingereicht werden. Eine Antragsstellung ist i.d.R. alle drei Jahre möglich.</p> <p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p> <p>Bei der erstmaligen Gewährung eines Regelzuschusses wird die Bilanzierung nach einem Jahr durchgeführt.</p> <p>Über die Fortsetzung der Gewährung von Regelzuschüssen im Rahmen der Strukturförderung entscheidet nach der Bilanzierung der Ausschuss für Kultur und Stadttheater.</p> <p>Liegt die Zuschussgewährung der Stadt Kempten (Allgäu) unter der beantragten Zuschusshöhe, ist von den Antragstellenden vor Erteilung des finalen Zuwendungsbescheids ein angepasster Finanzierungsplan vorzulegen.</p>

<p>Beschlussfassung</p>	<p>Die Kulturverwaltung übernimmt die verwaltungsmäßige, betriebswirtschaftliche und fachliche Beurteilung der Anträge und formuliert eine Entscheidungsempfehlung.</p> <p>Teil des Antragsverfahrens ist, im Falle eines Förderbedarfs über 7.500,00 Euro, die persönliche Vorstellung der Förderanfrage durch den Antragssteller im Ausschuss für Kultur und Stadttheater.</p> <p>Über die Anträge und die erarbeiteten Beschlussvorschläge entscheidet der Ausschuss für Kultur und Stadttheater.</p>
<p>Abrechnungsverfahren und Evaluation</p>	<p>Mit der Gewährung einer Strukturförderung durch den Beschluss des Ausschusses für Kultur und Stadttheater ist eine Bilanzierung regelmäßig nach drei Jahren verbunden; d.h. neben einem kurzen Sachbericht werden die relevanten Jahresabschlüsse bzw. Einnahmen-Ausgabenrechnungen der geförderten Jahre eingereicht.</p> <p>Bei der erstmaligen Gewährung eines Regelzuschusses wird die Bilanzierung nach einem Jahr durchgeführt.</p> <p>Über die Fortsetzung der Gewährung von Regelzuschüssen im Rahmen der Strukturförderung entscheidet nach der Bilanzierung der Ausschuss für Kultur und Stadttheater.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist i.d.R. gleichzeitig der Antrag auf Fortführung der Strukturförderung und zum 15. Mai, alle drei Jahre, einzureichen.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>

II. Impulsförderung

Die Impulsförderung ist eine Programmförderung, die mit der Projekt-, Konzept-, Raum- und Themenförderung vier Fördersäulen umfasst. Über diese Fördersäule können einmalige Vorhaben bezuschusst werden.

Die Stadt verfolgt damit das Ziel, kreative Freiräume zu schaffen und Impulse für eine vielfältige und dynamische Kulturlandschaft zu setzen.

<p>Zuwendungsart</p>	<p>IMPULSFÖRDERUNG</p>
	<p>Mit der Impulsförderung möchte die Stadt Kempten Anreize setzen und Möglichkeiten schaffen, die Kulturlandschaft weiterzuentwickeln. Ziel ist</p>



	<p>es, Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden creative Freiräume zu bieten und einen Umgang mit städtischen und gesamtgesellschaftlichen Chancen und Herausforderungen zu finden sowie Anreize für die Teilhabe der Bürger:innen am kulturellen Leben zu setzen.</p>
Förderbereiche	<p>Projektförderung, Konzeptförderung, Raumförderung, Themenförderung</p>
Zuwendungsempfänger	<p>Antragsberechtigt sind nicht-städtische, kulturelle Akteur:innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche Personen • juristische Personen, wie z.B. Vereine <p>Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften.</p>
Förderkriterien	<p>(a) Projektförderung</p> <p>Förderfähig sind Projekte, die Angebote der kulturellen Grundversorgung in Kempten sinnvoll ergänzen, einen erkennbaren Beitrag zur kulturellen Teilhabe aller Bürger:innen leisten und die Kulturlandschaft Kemptens weiterentwickeln.</p> <p>Weitere erfüllte Förderschwerpunkte werden in der Begutachtung des Antrags positiv bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zeitgemäße Vermittlung des historischen Erbes Kemptens - innovative Angebote, um neue Zielgruppen zu erreichen - Erschließung neuer Orte als Kulturorte (z.B. Leerstand oder öffentlicher Raum) - Traditionen und Bräuche in die heutige Zeit transferieren - Auseinandersetzung mit stadt- und gesellschaftsrelevanten Fragen - diverse künstlerische Perspektiven sichtbar machen <p>Sich wiederholende Projekte über 2.500 Euro können erneut beantragt und ggf. erneut bewilligt werden. Voraussetzung ist eine programmatische Weiterentwicklung des ursprünglich geförderten Projekts.</p> <p>(b) Konzeptförderung</p> <p>Förderfähig ist sowohl die Entwicklung von Konzepten, mit denen Kulturakteur:innen neue Ansätze in der Programm- oder Organisationsentwicklung erproben können, als auch die Erarbeitung neuer künstlerischer Werke.</p> <p>Als besonders förderwürdig werden Konzepte erachtet, die sich mit mindestens einem der folgenden Themen beschäftigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zeitgemäße Vermittlung des historischen Erbes Kemptens - innovative Angebote, um neue Zielgruppen zu erreichen - Erschließung neuer Orte als Kulturorte (z.B. Leerstand oder öffentlicher Raum) - Traditionen und Bräuche in die heutige Zeit transferieren - weitere experimentelle Formen der Vermittlung - diverse künstlerische Perspektiven sichtbar machen

	<p>- neue Bündnisse und Netzwerke</p> <p>(c) Raumförderung Förderfähig sind Veranstaltungen in, die Angebote der kulturellen Grundversorgung in Kempten sinnvoll ergänzen, einen erkennbaren Beitrag zur kulturellen Teilhabe aller Bürger:innen leisten. Die Veranstaltung muss in einem Veranstaltungsort im Stadtgebiet Kemptens stattfinden.</p> <p>(d) Themenförderung Förderfähig sind Maßnahmen und Projekte zu einem gesetzten Schwerpunktthema, das sich jeweils aus aktuellen Herausforderung der Kulturarbeit oder/ und der Umsetzung des Kulturentwicklungskonzeptes ableitet. Beispiele hierfür können die KunstNacht, Kulturelle Bildung oder Digitalisierung sein. Themenförderungen sind optional, nicht obligatorisch und können sich von Jahr zu Jahr unterscheiden. Detaillierte Fördervorgaben werden von der Kulturverwaltung rechtzeitig veröffentlicht; diese orientieren sich an den – durch den Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) – beschlossenen Kulturförderrichtlinien.</p>
<p>Finanzierungsart</p>	<p>(a) Projektförderung Die Förderung erfolgt bei Anträgen bis zu 2.500,00 € als Vollfinanzierung. Pro Jahr und Antragssteller:in können max. zwei Anträge unter 2.500,00 Euro bewilligt werden. Bei Projektanträgen über 2.500,00 € werden max. 80 % der förderfähigen Kosten finanziert. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 12.000,00 €. Eine alleinige Finanzierung durch die Stadt Kempten (Allgäu) ist hier nicht möglich. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.</p> <p>(b) Konzeptförderung Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung mit max. 5.000,00 € für eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren.</p> <p>(c) Raumförderung Raumförderungen können mit 75% der Anmietungskosten, max. jedoch 2.500,00 Euro bezuschusst werden. Pro Jahr und Antragssteller:in können max. zwei Anträge unter 2.500,00 Euro bewilligt werden.</p> <p>(d) Themenförderung Die Finanzierungsart der Themenförderung wird in einem Themenjahr gesondert veröffentlicht.</p>
<p>Antragsverfahren</p>	<p>Anträge auf Kleinprojektförderung und Raumförderung unter 2.500,00 Euro können laufend eingereicht werden; jedoch spätestens bis 3 Monate vor Projektbeginn. Die Bearbeitungszeit kann i.d.R. bis zu 6 Wochen umfassen.</p>



	<p>Projektanträge über 2.500,00 Euro und Konzeptanträge können immer zum 01. März und zum 01. Oktober eines Jahres eingereicht werden. Die Bearbeitungszeit kann i.d.R. bis zu 8 Wochen umfassen.</p> <p>Themenförderungen sind i.d.R. fristgebunden; über diese wird rechtzeitig informiert.</p> <p>Anträge müssen fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p> <p>Liegt die Zuschussgewährung der Stadt Kempten (Allgäu) unter der beantragten Zuschusshöhe, ist von den Antragstellenden vor Erteilung des finalen Zuwendungsbescheids ein angepasster Finanzierungsplan vorzulegen.</p>
Beschlussfassung	<p>Die Vergabe der Impulsförderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt für die Impulsförderung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel, die durch den Stadtrat beschlossen wurden.</p> <p>Über Anträge auf Impulsförderung entscheidet ab einer Projektsumme in Höhe von 2.500 EUR eine eigens gebildete Jury. Über Anträge mit einer Fördersumme unter 2.500 EUR entscheidet die Kulturverwaltung.</p> <p>Die Jury wird zweimal jährlich, jeweils nach den Vergaberunden, einberufen und vergibt die vom Stadtrat für diesen Bereich bewilligten Gesamtmittel.</p> <p>Die Jury wird von der Kulturverwaltung einberufen und setzt sich aus bis zu 7 Personen mit entsprechender kultureller Sachkompetenz zusammen und wird von der Kulturverwaltung berufen.</p>
Abrechnungsverfahren und Evaluation	<p>Förderungen müssen evaluiert werden.</p> <p>Im Falle der Raumförderung gilt die Abschlussrechnung des Veranstaltungsortes als Nachweis.</p> <p>Für alle anderen Förderungen ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. I.d.R. besteht dieser aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Buchungsliste). Hier ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>

III. Basisförderung Breitenkultur

Die Basisförderung Breitenkultur unterstützt ehrenamtliche Kulturvereine dabei kulturelle Traditionen fortzuführen, nachhaltige Nachwuchsarbeit zu leisten und neue Formen des Vereinsengagements entwickeln. Ziel ist es, diese Förderung besonders unbürokratisch und mit möglichst geringem Aufwand für die ehrenamtlichen Vereine zu gestalten, um sie so zu entlasten.

Zuwendungsart	BASISFÖRDERUNG BREITENKULTUR
	<p>Mit der Förderung der Breitenkultur wird das ehrenamtliche kulturelle Engagement in der Stadt Kempten und die kontinuierliche Nachwuchsarbeit von Vereinen gefördert. Die Stadt Kempten wertschätzt die Vielfalt der kulturellen Vereine und deren Verdienste für das Kulturleben und die Gemeinschaft vor Ort. Die Vereine sollen dabei unterstützt werden, auch in Zukunft attraktive, breite Angebote für ihre Mitglieder und die Kemptener Bürger:innen zu machen und einen Beitrag für die Kulturentwicklung vor Ort zu leisten.</p> <p>Die Basisförderung Breitenkultur ist eine kombinierte Förderart – sie ermöglicht Zuschüsse zu Basiskosten der Vereinsarbeit: wie Betriebskosten des Vereins, laufende Vereinsarbeit und wiederkehrende Raumförderungen für Veranstaltungen.</p>
<p>Zuwendungsempfänger</p>	<p>Antragsberechtigt sind eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in Kempten, deren Vereinszwecke im Bereich der Breitenkultur zu verorten sind. Darüber hinaus werden folgende Voraussetzungen festgesetzt:</p> <p>Der Verein existiert seit mindestens drei Jahren.</p> <p>Der Vereinszweck wird ehrenamtlich verfolgt.</p> <p>Die Angebote des Vereins finden überwiegend in Kempten statt.</p> <p>Der Verein hat mindestens 7 Mitglieder und erhebt einen Mitgliedsbeitrag von durchschnittlich mindestens 24,00 Euro pro Jahr. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer sorgfältigen Prüfung.</p> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereine, Gruppen oder andere Organisationen, die den Zugang zu ihren Angeboten ausschließlich auf einen abgeschlossenen Mitgliederkreis beschränken oder den Zugang zu ihren Angeboten ausschließlich an spezifische persönliche Zugangsvoraussetzungen knüpfen. b) Fördervereine
<p>Förderschwerpunkte</p>	<p>Gefördert werden Vereine im Bereich der Breitenkultur, die zur kulturellen Grundversorgung in Kempten beitragen. Zur Breitenkultur gehören z.B. archäologische und historische Vereine, Brauchtumsgruppierungen, Chöre, Kunst-, Musik- und Theatervereine.</p>

	<p>Es wird erwartet, dass die geförderten Vereine grundsätzlich allen Kemptener Bürger:innen offenstehen. Die Vereine bieten regelmäßig öffentliche Veranstaltungen an und engagieren sich in der Nachwuchsarbeit.</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist außerdem der Nachweis eines Finanzierungsbedarfes, der nicht aus verfügbaren (d.h. nicht zweckgebundenen) Mitteln gedeckt werden kann. Die Bildung von Rücklagen ist im Einzelfall zu betrachten.</p>
Finanzierungsart	<p>Die Basisförderung ist eine Festbetragsförderung für drei Jahre. Gefördert werden Betriebskosten sowie wiederkehrende Basiskosten der regelmäßigen Vereinsarbeit, wenn Sie zur Erfüllung der hier genannten Förderkriterien dienen. Auch regelmäßige veranstaltungsbezogene Mitzuschüsse fallen darunter.</p> <p>Eine alleinige Finanzierung durch die Stadt Kempten (Allgäu) ist nicht möglich. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.</p> <p>Die Gewährung einer Strukturförderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder die Fortführung einer Förderung besteht nicht.</p>
Antragsverfahren	<p>Anträge auf Basisförderung im Bereich Breitenkultur müssen von den Antragsteller:innen bis 15. Mai des Vorjahres eingereicht werden. Eine Antragsstellung ist alle drei Jahre möglich.</p> <p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p>
Beschlussfassung	<p>Die Kulturverwaltung übernimmt die verwaltungsmäßige, betriebswirtschaftliche und fachliche Beurteilung der Anträge und formuliert eine Entscheidungsempfehlung. Bei einem Erstantrag im Bereich der Festivalförderung behält sich die Kulturverwaltung vor, ein externes Fachgutachten einzuholen. Anschließend werden die Anträge durch den Ausschuss für Kultur und Stadttheater beraten und entschieden.</p> <p>Liegt die Zuschussgewährung der Stadt Kempten (Allgäu) unter der beantragten Zuschusshöhe, ist von den Antragstellenden vor Erteilung des finalen Zuwendungsbescheids ein angepasster Finanzierungsplan vorzulegen.</p>
Abrechnungsverfahren und Evaluation	<p>Förderungen sind zu evaluieren.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung</p>



	<p>bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>
--	---

Rückforderungen und Kürzungen

Zuschüsse können gekürzt werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Förderung gravierend geändert haben, z. B. durch die Verbesserung der Einnahmesituation, Bildung von Rücklagen, Verzögerung der Maßnahme, Nichtverwendung der Mittel für den vorgesehenen Zweck, oder wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel kann die Stadt Kempten (Allgäu) insbesondere im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen, der Nichtvorlage der Mittelverwendungsnachweise sowie der Übermittlung von unrichtigen Angaben verlangen.

Haftungserklärung

Zuschussempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Selbsthilfegruppen und Initiativen, die keinen Vereinsstatus o.ä. haben) können den Zuschuss nur erhalten, wenn mindestens zwei Gruppenmitglieder für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen. Ein entsprechendes Formblatt wird dem Zuschussbescheid beigelegt. Es ist innerhalb eines Monats unterschrieben an den Fachbereich Kunst und Kultur zurück zu schicken.

Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat am 23.03.2023 beschlossen und traten anschließend in Kraft. Alle bisherigen Beschlüsse, Regelungen und Gewohnheitsförderungen, hinsichtlich Zuschüsse im kulturellen Bereich, werden dadurch aufgehoben. Bis zur vollständigen Umsetzung der Richtlinien, werden geeignete Übergangslösungen - nach Fallprüfung - gesucht.